

Entwurf einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 des Landkreises Harburg (RROP 2025)

Die Samtgemeinde Hollenstedt äußert hiermit Bedenken und Anregungen zu folgenden Punkten des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025:

1. Entwicklung der Siedlungsstruktur - Siedlungsentwicklung

Im Entwurf der beschreibenden Darstellung ist als Ziel formuliert, dass die „weitere Siedlungsentwicklung im Landkreis Harburg vorrangig entlang der Hauptachsen des öffentlichen Personennahverkehrs zu konzentrieren“ ist und in „den zentralen Orten ... Flächen für die weitere Entwicklung vorzuhalten“ sind (Kapitel 2.1 02).

Die Samtgemeinde Hollenstedt mit ihren Mitgliedsgemeinden und dem Grundzentrum Hollenstedt liegt zwischen den Hauptachsen Hamburg – Stade – Cuxhaven und Hamburg-Buchholz – Bremen.

In den Zielen und Grundsätzen der beschreibenden Darstellung findet sich keine Formulierung zum Siedlungswachstum in den zentralen Orten der Achsenzwischenräume. Im RROP 2000 hingegen ist noch als Ziel formuliert, dass „in den zentralen Orten im Achsenzwischenraum ... auch weiterhin ein flächenbezogenes Siedlungswachstum mit geringerer Bebauungsdichte stattfinden (kann), um dem gewachsenen Ortsbild und den sozialen Strukturen Rechnung tragen. ...“, (RROP 2000, Ziele D 1.5 Ziffer 03, Seite 40).

Lediglich in der Begründung zum Entwurf des RROP 2025 auf der Seite 29 findet sich ein Hinweis hierzu. Demnach ist die Leistungsfähigkeit der zentralen Orte, die außerhalb dieser Siedlungsachsen liegen, wie das Grundzentrum Hollenstedt, zu erhalten. Eine weitere Siedlungsentwicklung in angemessenem Umfang ist möglich.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum das zulässige Siedlungswachstum in den zentralen Orten der Achsenzwischenräume nicht mehr als Ziel der Raumordnung festgelegt ist.

Das Grundzentrum Hollenstedt verfügt über eine sehr gute Versorgung mit Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (Schulen, Kindergärten, Krippe) und einem differenzierten Einzelhandelsbesatz. Die Einrichtungen sind weitgehend im Ortskern konzentriert und sind fußläufig zu erreichen.

Das Grundzentrum Hollenstedt bietet somit sehr gute Voraussetzungen für ein weiteres Siedlungswachstum. Das Grundzentrum Hollenstedt übernimmt eine wichtige Entlastungsfunktion für die zentralen Orte auf den Hauptachsen und hat eine erhebliche Bedeutung für die Versorgung des Samtgemeindegebietes. Die vorhandenen Strukturen müssen gestärkt werden.

In der Begründung (S. 29) zum RROP 2025 wird explizit auf die Bedeutung der Grundzentren außerhalb der Hauptachsen hingewiesen: „Sie gewährleisten die Versorgung in den Achsenswerpunkten und nehmen weitere Entwicklungsaufgaben wahr“.

Dieser Bedeutung wird es nicht gerecht, wenn das zulässige Siedlungswachstum für die zentralen Orte in den Achsenzwischenräumen nicht als Ziel im RROP 2025 formuliert wird.

2. Zentrale Siedlungsgebiete

Für den Hauptort Hollenstedt der Mitgliedsgemeinde Hollenstedt wurde – auf Grund der Vorgaben aus dem LROP 2012 - ein zentrales Siedlungsgebiet festgelegt. Somit ist die Siedlungsentwicklung auf den Hauptort Hollenstedt zu konzentrieren.

Nach Überlagerung der Darstellung aus dem Entwurf des RROP 2025 und den Darstellungen aus der wirksamen 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde zeigt sich, dass die Darstellungen zwischen den zwei Plänen im Westen der Ortslage von Hollenstedt nicht übereinstimmen. Die Samtgemeinde bittet hier um eine genaue Übernahme der in der 20. Änderung dargestellten Wohnbauflächen. Gerne stellt die Samtgemeinde digitale Kartengrundlagen zur Verfügung.

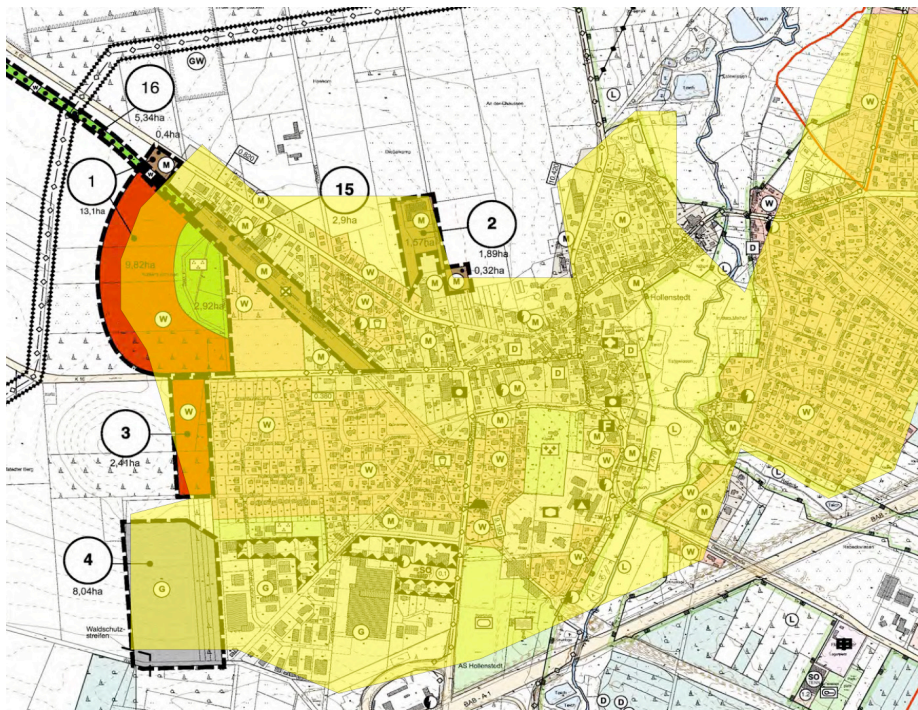


Abbildung 1: Darstellung des zentralen Siedlungsgebietes (in Gelb) aus dem Entwurf des RROP 2025 und Darstellung der im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hollenstedt ausgewiesenen Flächen

Die Samtgemeinde äußert in diesem Zusammenhang erhebliche grundsätzliche Bedenken gegen die Ausdehnung des zentralen Siedlungsgebiets, da es keine Entwicklungsoption ermöglicht. Es stellt lediglich den planerischen Status Quo dar und trifft weder textlich noch zeichnerisch eine Aussage zu einer darüber hinaus gehenden Entwicklung.

Aus Sicht der Samtgemeinde steht die durch den Entwurf des RROP 2025 vorgenommene sehr enge Definition des Siedlungsgebietes im Widerspruch zu den allgemeinen Funktionen und Siedlungsaufgabe von Hollenstedt insbesondere zur Versorgung mit Wohnraum und Arbeitsplätzen (Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten). Mit der vorgenommenen sehr engen Auslegung der landesplanerischen Vorgaben sieht die Samtgemeinde einen erheblichen Eingriff in die kommunale Planungshoheit.

Hinsichtlich einer **baulichen Entwicklungsoption** über das zentrale Siedlungsgebiet hinaus, wird in der Begründung zum Entwurf des RROP 2025 darauf verwiesen, dass eine „... geringfügige Arrondierung durch neue Bauflächen durch diese Festlegung an geeigneten Standorten grundsätzlich möglich ist“ (Begründung zum Entwurf des RROP 2025, S. 30).

Vor dem Hintergrund, dass die Siedlungsentwicklung in der Samtgemeinde vorwiegend im Grundzentrum Hollenstedt stattfinden soll, muss eine bauliche Entwicklungsoption in ausreichendem Umfang über das dargestellte zentrale Siedlungsgebiet hinaus als Grundsatz textlich oder zeichnerisch formuliert sein. Oder grundsätzlich auf die vorgesehene Art und Weise der Definition eines zentralen Siedlungsgebietes verzichtet werden.

3. Siedlungswachstum außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes

Im Entwurf des RROP 2025 ist festgelegt, dass die nicht-zentralen Ortsteile im Rahmen der Eigenentwicklung wachsen können. Diese Eigenentwicklung ist durch die Festlegung einer Quote von 5 % Wachstum bis zum Jahre 2025 genauer definiert worden. Grundsätzlich stimmt die Samtgemeinde einer klaren Definition der „Eigenentwicklung“ zu. Sie begrüßt, dass die im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen nicht zum Tragen kommen.

Sie sieht jedoch eine pauschale Festlegung für alle Ortsteile von 5 % kritisch. Innerhalb der Samtgemeinde gibt es Ortsteile mit differenzierten Entwicklungsoptionen. Aus diesem Grund sollte es möglich sein, für einige Ortsteile ein größeres Wachstum vorzusehen und dafür in einigen ein geringere. In der Begründung zum Entwurf des RROP 2025 auf Seite 31 wird auf eine solche Verteilungsoption auf Samtgemeindeebene verwiesen. Diese Verteilungsoption auf der Ebene der Samtgemeinde ist jedoch als Grundsatz in die beschreibende Darstellung (Satzungstext) zu formulieren.

4. Vorranggebiete Windenergienutzung

Grundsätzlich begrüßt die Samtgemeinde die Förderung regenerativer Energien und würdigt das umfangreiche und komplexe Prüfverfahren zur Suche von neuen potentiellen Vorranggebieten für die Windenergienutzung.

- Gegen das potentielle neue Vorranggebietes (**NW_05**) und die Erweiterung des bestehenden in der Mitgliedsgemeinde **Appel (HO_13)** werden keine erheblichen Bedenken geäußert. Hier ist nur wünschenswert, in der Begründung zur Potentialfläche NW_05 darauf hinzuweisen, dass diese Fläche zu einem Drittel auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinde Appel und somit der Samtgemeinde liegt. Zudem sollte in der Begründung auch darauf hingewiesen werden, dass es bei der Konkretisierung dieses Vorranggebietes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung eine Abstimmung benachbarten Kommunen notwendig ist.
- Auch gegen das im Entwurf vorgeschlagene Vorranggebiet in der Mitgliedsgemeinde **Halvesbostel (HO_03)** werden aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht keine Bedenken geäußert.
- Die Samtgemeinde Hollenstedt fordert jedoch den Landkreis auf die vorgeschlagenen Vorranggebiete Windenergienutzung **HO_08 in der Mitgliedsgemeinde Regesbostel** und **HO_09 in der Mitgliedsgemeinde Hollenstedt**, die raumordnerisch als ein Standort gewertet werden, aus folgenden artenschutz- und naturschutzrechtlichen Gründen zu streichen:
 - Beeinträchtigung einer „Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung“, die laut Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt: Insbesondere die südlichen Teile der Fläche HO_09 zeichnen sich durch ein reizvolles Landschaftsbild aus, das durch ei-

nen kleinräumigen Wechsel von Nutzungsarten und Gehölzstrukturen geprägt ist. Diese kleinräumige Gliederung würde durch die großmaßstäblichen Windenergieanlagen in ihrem besonderen Wert für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion stark beeinträchtigt. Die bestehenden Sichtbeziehungen vom Hofstedter Berg in Richtung Westen zum Waldgebiet Stellheide werden erheblich beeinträchtigt. Der Landkreis hat durch die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes „Natur und Landschaft“ im Entwurf des RROP 2025 die Hochwertigkeit des Bereichs anerkannt und gewürdigt.

- Beeinträchtigung des Niederungsgebietes von Heidbach und Ihlsbek als „ökologisch wichtiges Gebiet“: Die Fläche HO_09 liegt zu großen Teilen in dem Niederungsbereich um Heidbach und Ihlsbek. Diese sind gemeinsam mit dem Perlbach Nebenbäche der Este und bilden ein großes Niederungsgebiet südwestlich von Hollenstedt. Im Rahmen des Landschaftsplanerischen Fachbeitrages der Samtgemeinde Hollenstedt zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes¹ trifft die Samtgemeinde hier folgende Zielaussage: „Sicherung und Entwicklung des großflächigen Grünlandgebietes mit Feuchtwäldern und den Niederungen von Ihlsbek, Heidbach und Perlbach“. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem wertvollen Bereich widerspricht dieser Zielaussage und wird daher abgelehnt.
- Mögliche Beeinträchtigung eines Nahrungsgebietes für Greifvögel: Im südlichen Bereich reicht die Fläche HO_09 in ein Nahrungsgebiet von Greifvögeln hinein. Grundsätzlich ist die Beeinträchtigung avifaunistischer Belange für die Fläche auf der Ebene des RROP 2025 abzarbeiten, um die grundsätzliche Eignung der Fläche nachzuweisen.

Neben diesen naturschutzfachlichen Bedenken ist die Samtgemeinde auch der Auffassung, dass die potentiellen Vorranggebiete Windenergienutzung zudem im Konflikt mit dem vorgeschlagenen „Vorbehaltsgebiet Erholung“ sowie dem „Standort besondere Entwicklungsaufgabe – Erholung“ für den Ortsteil Hollenstedt stehen. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf Grund der großen Nähe eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Wochenendhaussiedlung „Stellheide“ gesehen.

Des Weiteren wird kritisch gesehen, dass bei einer raumordnerisch auch gewollten Siedlungsentwicklung des Hauptortes Hollenstedt in Richtung Westen, die Abstände zwischen der Siedlungslage und dem Vorranggebiet HO_09 unter 1.000 m fallen. Langfristig ist zudem zu befürchten, dass durch Windkraftanlagen die gewerbliche Entwicklung des Grundzentrums Hollenstedt in Richtung Westen eingeschränkt werden könnte und die Zielsetzung der raumordnerisch sinnvollen und richtigen Ausweisung für Hollenstedt einer „Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ nicht in vollem Umfang umgesetzt werden kann.

Aufgrund der oben aufgeführten Punkte werden diese Vorranggebiete Windenergienutzung von der Samtgemeinde abgelehnt.

¹ Planungsgruppe Landschaft (2010): Samtgemeinde Hollenstedt, 17. – 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, Klein Pampau

Des Weiteren fordert die Samtgemeinde Hollenstedt aus landschaftsplanerischen Gründen den Landkreis auf, das Vorranggebiet Windenergienutzung **HO_04** in der Mitgliedsgemeinde Regesbostel zu streichen:

- Beeinträchtigung des westlich unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Litberg“ (LSG STD 12) auf dem Gebiet des Landkreises Stade:
Das Landschaftsschutzgebiet „Litberg“ (LSG STD 12) ist von besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung. Sein besonderer Wert liegt in der Aussicht in die freie Landschaft. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Fläche HO_04 in Regesbostel würde das Landschaftsschutzgebiet und die Erholungsnutzung in diesem Gebiet erheblich beeinträchtigen.
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft: Bei dem betroffenen Landschaftsteil handelt es sich um eine „gehölzarme Agrarlandschaft“², in der weite Sichtbeziehungen möglich sind. Aus diesem Grund wird es durch die Errichtung der Windenergieanlagen großräumig zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der umliegenden Landschaft bis hin zu den wertvollen Bereichen am Staersbach kommen. Damit wird auch die Erholungsfunktion der Landschaft gestört.
- Beeinträchtigung des Ortsrandes von Regesbostel: Der nordwestliche Ortsrand von Regesbostel ist aufgrund fehlender Ortsrandeingrünungen und der Strukturarmut der angrenzenden Landschaft besonders empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Es wird somit bei der Errichtung der Windenergieanlagen auch zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität am Ortsrand von Regesbostel kommen.
- Potenzielle Beeinträchtigungen der Beziehungen zwischen den Brutvogelgebieten in Sauensiek und Rahmstorf: Potenzielle Beziehungen zwischen den Brutvogelgebieten in Sauensiek und Rahmstorf können durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden. Es sind avifaunistische Untersuchungen auf der Ebene des RROP 2025 erforderlich. Diese können nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verschoben werden.

Sofern eine Herausnahme des gesamten Vorranggebietes aus anderen Gründen nicht gewollt ist, muss dieses sehr große Vorranggebiet reduziert werden, um die Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion und des Landschaftsbildes zu minimieren. Sollte sich bei der avifaunistischen Prüfung auf der Ebene des Entwurfs des RROP 2025 allerdings ergeben, dass es zu Beeinträchtigungen der Brutvogelgebiete kommt, darf die Fläche nicht weiter verfolgt werden.

Auch gegen die in den Entwurf des RROP 2025 übernommenen Vorranggebiete Windenergienutzung östlich des Ortsteils Wennerstorf der Mitgliedsgemeinde Wenzendorf werden folgende Bedenken geäußert:

- Die Samtgemeinde sieht hier die Gleichbehandlung der Kommunen nicht gewahrt. Der Landkreis Harburg hat bei der Festlegung der „weichen“ Tabuzonen einen Mindestabstand zu den Siedlungsbereichen von 1.000 m definiert. Im Fall der zwei vor-

² Landkreis Harburg (2013): Landschaftsrahmenplan Landkreis Harburg, Winsen/Luhe

handenen Vorranggebiete Windenergienutzung in der Gemeinde Wenzendorf wurde dieses Kriterium nicht angesetzt. Das vorhandene westliche Vorranggebiet weist einen Abstand von der Siedlungslage des Ortsteils Wennerstorf von lediglich 500 m auf. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb von den definierten Mindestabständen bei diesem Standort abgesehen worden ist und an diesem festgehalten wird.

- Außerdem kommt hinzu, dass an diesem Standort als Grundsatzformulierung ein Repowering ermöglicht werden soll. Zukünftig können die Anlagen wesentlich höher, als die derzeit vorhandenen, werden. Bei sehr hohen Anlagen ist der Belang der Luftverkehrssicherheit zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung dieses Belanges kann dazu führen, dass eine Befeuerungsanlage zu installieren ist. Dies würde die negativen Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung noch weiter erhöhen.
- Das Festhalten an den Vorranggebieten steht nach Auffassung der Samtgemeinde auch dem festgelegten Ziel entgegen, dass der Gewerbestandort Rade-Wennerstorf „eine Entwicklungsaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten hat. In diesen Gewerbestandorten (ist) ... ein angemessenes Angebot an Arbeitsstätten zu entwickeln“ (Kap. 2.1.3 02). Das Vorranggebiet würde eine raumordnerisch gewollte Weiterentwicklung des Gewerbegebietes Wennerstorf einschränken.

5. Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

Im Entwurf zum RROP 2025 werden die Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete Natur und Landschaft im Vergleich zum RROP 2000 / 2007 erheblich erweitert. Gegen diese Erweiterung werden erhebliche Bedenken geäußert, da in einigen Ortsteilen eine langfristige Siedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung eingeschränkt wird.

Im Ortsteil Appel der **Mitgliedsgemeinde Appel** befand sich das Vorbehaltsgebiet im RROP 2000 / 2007 nur im Süden des Ortes. Im Entwurf des RROP 2025 wird dieses Vorbehaltsgebiet in Richtung Norden erweitert über den Ortsteil Appel bis zum Ortsteil Eversen-Dorf. Somit ist der gesamte Ortsteil Appel und seine nähere Umgebung von einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft umgeben. Im Rahmen einer langfristigen Siedlungsentwicklung des Ortsteils Appel in Richtung Westen könnte diese Ausweisung eine Siedlungserweiterung erschweren. Das Vorbehaltsgebiet sollte westlich von Appel einen größeren Abstand zur Siedlungslage einhalten.

Die gleiche Situation stellt sich im Ortsteil **Oldendorf** dar. Hierdurch wird eine Siedlungsentwicklung im Rahmen der zulässigen Eigenentwicklung von Oldendorf in Richtung Osten erschwert. Aus diesem Grund sollte das Vorbehaltsgebiet östlich der Siedlungslage einen größeren Abstand einhalten.

In der Mitgliedsgemeinde Halvesbostel liegt der Ortsteil **Holvede** vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Im Landschaftsrahmenplan 2013 des Landkreises wird den Flächen südlich und östlich von Holvede keine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft zuerkannt. Dieser Bereich weist nicht die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes auf.

Für die Samtgemeinde Hollenstedt ist nicht nachvollziehbar, warum diese Flächen als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt werden und der Ortsteil vollständig

innerhalb des Vorbehaltsgebiets liegt. Es ist ein Abstand zur Siedlungslage des Ortsteils Holvede einzuhalten.

Auch der Ortsteil Regesbostel der **Mitgliedsgemeinde Regesbostel** wird durch die Erweiterung der Vorranggebiete Natur und Landschaft im Norden, Nordosten und Süden in seiner Entwicklungsmöglichkeit sehr stark eingeschränkt.

Eine Siedlungsentwicklung wäre nur im Osten in einem Streifen nördlich des Heideweges möglich. Dort befindet sich aber ein Vorbehaltsgebiet Erholung (Abwägung notwendig!). Eine Entwicklung in Richtung Westen ist wegen der vier Windkraftanlagen sowie eines ausgelagerter Schweinemastbetrieb nicht möglich.

Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sollte nördlich der Straße Erhornsgrund einen größeren Abstand zur Siedlungslage aufweisen, damit eine geringfügige Arrondierung in diesem Bereich möglich ist. Zudem sollte das Vorbehaltsgebiet Erholung östlich der Siedlungslage einen größeren Abstand einhalten, damit eine langfristige Siedlungsentwicklung in Richtung Osten nicht eingeschränkt wird.

In der **Mitgliedsgemeinde Wenzendorf** wird im Entwurf des RROP 2025 die gesamte **Rollbachniederung** bis östlich von Wenzendorf (Grenze bildet die K 58) und im Ortsteil Wennerstorf die **Aarbachniederung** als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Gegen diese Erweiterung werden von der Samtgemeinde erhebliche Bedenken geäußert, da eine erhebliche Einschränkung der ausgeübten Nutzungen inklusive notwendiger baulicher Anlagen zu befürchten ist.

Vorbehaltsgebiet Erholung

Auch die Vorbehaltsgebiete Erholung wurden im Rahmen des Entwurfs des RROP 2025 in Richtung der Ortslagen erweitert. Wie auch bei den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft befürchtet die Samtgemeinde Hollenstedt eine Einschränkung der langfristigen Siedlungsentwicklung der betroffenen Ortsteile (Oldendorf, Dierstorf, Wenzendorf, Holtorfsbostel). Zwischen den Siedlungslagen und den Vorbehaltsgebieten Erholung soll ein Abstand eingehalten werden.